

POLIZEIVERORDNUNG DER STADT BAD SÄCKINGEN

zur Sicherung der öffentlichen Ordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, über das Anbringen von Hausnummern und ergänzende Bestimmungen für Bäder-, Kur- und Erholungsgemeinden vom 08. Juni 1998 i.d.F. der 1. Änderung vom 10. Januar 2000 und 2. Änderung vom 24.01.2005

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) i. d. F. vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in der Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Im Bereich von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen der Innenstadt Bad Säckingen, sowie auf der Holzbrücke darf nur in der Zeit zwischen 09.30 Uhr und 20.00 Uhr musiziert werden. Von einer erheblichen Belästigung i.S. von Abs.1 Satz 1 ist unter anderem regelmäßig auszugehen, wenn länger als 30 Minuten am selben Ort musiziert wird. Nach Ablauf einer halben Stunde ist daher der Standort dergestalt zu wechseln, dass die musikalischen Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind. Dabei ist ein Abstand von mind. 100 m zum ursprünglichen Standort einzuhalten. Der geräumte Standort darf nach der Räumung für musikalische Darbietungen erst nach 2 Stunden wieder benutzt werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sowie
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb des bebauten Stadtgebietes oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen, Schulhöfen

- (1) Öffentliche und allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze dürfen nur in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr benutzt werden. Zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr dürfen sie nur benutzt werden, wenn andere dadurch nicht erheblich belästigt werden. Eine erhebliche Belästigung liegt beispielsweise vor, wenn die angrenzende Wohnbebauung weniger als 50 Meter entfernt ist. Im Falle des Satzes 3 ist eine Mittagsruhe von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortpolizeibehörde.
- (2) Schulhöfe und Sportanlagen der Schulen gelten nicht als Sport- und Spielplätze i.S. des Absatz 1. Schulhöfe und schulische Anlagen dürfen grundsätzlich nur im Rahmen des Schulbetriebs oder mit Zustimmung der Schulleitung genutzt werden. Soweit sie allgemein zugänglich sind, dürfen Schulhöfe von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr als Spiel – oder Versammlungsstätte genutzt werden. Außerhalb des Schulbetriebs dürfen sie auch morgens ab 8.00 Uhr genutzt werden und in den Schulferien bis 22.00 Uhr. Durch die Nutzung außerhalb des Schulbetriebs dürfen Dritte nicht erheblich belästigt werden.
- (3) Der Konsum alkoholischer Getränke und anderer berauschender Mittel auf öffentlichen und allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen ist untersagt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen. Auf Schulhöfen ist der Konsum alkoholischer Getränke gänzlich untersagt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

Entfällt

§ 6 Lärm durch Tiere

- (1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren, insbesondere Geflügel.

§ 7 Sammelbehälter für Altglas und Weißblech

Sammelbehälter für Altglas und Weißblech dürfen nur werktags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Die Containerstandplätze sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Sonstige Abfälle dürfen an den Standorten nicht gelagert werden.

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Motoren unnötig laut zu betreiben,
3. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
4. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
6. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben.

§ 9 Lärmschutzzone „Kurgebiet“

- (1) Zum besonderen Schutz des Kurbetriebs wird eine Lärmschutzzone gebildet, die begrenzt wird durch den Meisenhartweg, die Straße "Obere Flüh", Schwarzer Weg, Margaretenweg, Südgrenze der Badmatte, den Gießen (auch soweit verdolt) und die nördliche und westliche Grenze des

Bebauungsplans „Kurgebiet II“. Die Grenze der Lärmschutzzone ist in dem dieser Verordnung beigefügten Lageplan ausgewiesen.

- (2) Als Ruhezeit in der Lärmschutzzone gilt bei Tage die Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr, nachts die Zeit von 22.00 bis 08.00 Uhr. In dieser Zeit sind störende Haus- und Gartenarbeiten (§ 5) untersagt.
- (3) In der Lärmschutzzone dürfen Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:
 - während der Nachtruhezeit 40 dB(A);
 - während der Ruhezeit bei Tage 45 dB(A);
 - während der übrigen Zeit 55 dB(A).
- (4) Außerhalb geschlossener Räume dürfen nur Geräte und Arbeitsmaschinen verwendet werden, die nach dem jeweiligen Stand der Technik optimal schallgedämmt sind.
- (5) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Lagerräumen u. ä. sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die in Abs. 3 aufgeführten Richtwerte nicht überschritten werden.
- (6) Der von Gaststätten und Versammlungsräumen ausgehende Lärm darf in der Lärmschutzzone die in Abs. 3 aufgeführten Richtwerte nicht überschreiten.
- (7) In der Lärmschutzzone dürfen die in § 3 dieser Verordnung genannten Geräte, Instrumente und dergleichen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, in Kur- und Badeanlagen sowie auf Parkplätzen nicht, im übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Kurbetriebe, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- und Badeanlagen und soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten

§ 10 Belästigungen der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Abspritzen von Fahrzeugen,
 2. die Vornahme von Reparaturen und Ölwechseln,
 3. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Stoffe,
 4. das Verrichten der Notdurft,
 5. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettels,
 6. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 7. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, Betäubungsmittelgesetzes und des § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz bleiben unberührt.

§ 11 Behandlung von Abfall

- (1) In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinabfälle, wie z. B. Fahrscheine, Kassenbons, Zigarettschachteln und dergleichen eingeworfen werden. Es ist jedoch verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.
- (2) Die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen durch das Wegwerfen von Kleinabfällen (z.B. Zigarettenkippen, Dosen, Flaschen, Einwickelpapier, Papiertaschentücher) und das Ausspucken von Kaugummis und Essensresten ist untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter, versehen mit einem dicht schließenden Deckel, bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren.

§ 14 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen o. ä. Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann. Außerhalb des befriedeten Besitztums dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, nicht frei herumlaufen.
- (3) Hunde sind sicher an der Leine zu führen:
 1. in Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen, sowie in verkehrsberuhigten Bereichen,
 2. an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe,
 3. in Grün- und Erholungsanlagen,
 4. in der Nähe von Kindergärten sowie auf öffentlichen Gehwegen vor diesen Einrichtungen,
 5. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen.

Den Hunden darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann. Die Vorschriften über gefährliche und bissige Hunde nach der Landespolizeiverordnung des Landes Baden-Württemberg sind zu beachten. In Waldgebieten sind die Vorschriften des LWaldG zu beachten.

- (4) Hunde dürfen nicht mitgenommen werden:

Auf Kinderspielplätze, Schulhöfe und Liegewiesen

- (5) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 15 Verunreinigung durch Hunde und Pferde

Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines Pferdes hat dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf Spielplätzen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Vorgärten oder auf landwirtschaftlichen Flächen verrichten. Dennoch dort abgelegter Hunde- oder Pferdekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 16 Tauben- und Entenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Am Bergsee ist das Füttern von Enten untersagt (Nährstoffeintrag durch Kot, Gefahr des Umkippens).

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen und dergleichen

- (1) Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Natürlicher Dünger, insbesondere flüssiger oder fester Mist, durch dessen Geruch andere erheblich belästigt werden, darf nur in einer Entfernung von mehr als 20 m von Wohngebäuden aufgebracht werden.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 steht in pflichtgemäßem Ermessen der Polizeibehörde. Sie ist im Regelfall zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 18 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
- (4) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

§ 19 Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten sowie Wohnen in nicht zum dauernden Aufenthalt geeigneten Räumen

Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte dürfen zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
 1. zu nächtigen;
 2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
 3. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 4. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 5. Musikinstrumente und Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm erzeugen;
 6. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
- (2) Die auf den Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren benutzt werden. Das Höchstalter kann, wenn die Einrichtung des Spielplatzes dies erfordert, durch Benutzungshinweis herabgesetzt werden.

Abschnitt 5

Bekämpfung von Ratten

§§ 21 bis 27 entfallen

Abschnitt 6

Anbringen von Hausnummern

§ 28 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugewandten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang, oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Muss im Interesse der Sicherheit und Ordnung eine bereits festgesetzte Hausnummer geändert werden, trägt der Hauseigentümer die dadurch entstehenden Kosten.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 29 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht oder
 - für Straßenbauarbeiten im öffentlichen Interesse oder
 - für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs
- und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden oder entgegen § 2 Abs.2 außerhalb der zulässigen Zeiten auf öffentlichen Straßen und Flächen musiziert bzw. den Standort nicht wechselt.
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten- und Versammlungsräumen Lärm nach Außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden.
 3. entgegen § 4 Abs.1 Sport- und Spielplätze oder entgegen § 4 Abs. 2 Schulhöfe außerhalb der zulässigen Zeiten als Spiel- oder Versammlungsstätte widerrechtlich nutzt oder entgegen § 4 Abs. 3 auf Schulhöfen, Sport- oder Spielplätzen Alkohol konsumiert Bei Sport- und Spielplätzen unter der Maßgabe, dass dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.
 4. entfällt
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 Altglas- und Weißblechsammelbehälter benutzt,
 7. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig oder unnötig laut laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 8. entgegen § 9 Abs. 3 Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten ausführt und dabei die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte überschreitet,
 9. entgegen § 9 Abs. 4 außerhalb geschlossener Räume Geräte und Arbeitsmaschinen verwendet, die nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht optimal schallgedämmt sind,
 10. entgegen § 9 Abs. 5 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
 11. entgegen § 9 Abs. 6 es zulässt, dass der von Gaststätten und Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 9 Abs. 3 genannten Richtwerte überschreitet,
 12. entgegen § 9 Abs. 7 die in § 3 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen betreibt oder spielt,
 13. auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen entgegen

- a) § 10 Abs. 1 Nr. 1 Fahrzeuge abspritzt,
 - b) § 10 Abs. 1 Nr. 2 Reparaturen und Ölwechsel vornimmt,
 - c) § 10 Abs. 1 Nr. 3 übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,
 - d) § 10 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
 - e) § 10 Abs. 1 Nr. 5 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 - f) § 10 Abs. 1 Nr. 6 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
 - g) § 10 Abs. 1 Nr. 7 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
14. entgegen § 11 Abs.1 öffentliche Abfallbehälter zweckentfremdet benutzt oder entgegen § 11 Abs.2 Kleinabfälle auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Grünanlagen wegwirft.
 15. entgegen § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 16. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält oder bei Bedarf nicht entleert,
 17. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden oder das Halten gefährlicher Tiere nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
 18. entgegen § 14 Abs. 2 Hunde außerhalb des Einwirkungsbereichs frei umherlaufen lässt,
 19. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder entgegen § 14 Abs.4 Hunde auf Kinderspielplätze, Schulhöfe oder Liegewiesen mitnimmt,
 20. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidrig abgelegten Hundee- oder Pferdekot nicht unverzüglich beseitigt,
 21. entgegen § 16 Tauben oder Enten am Bergsee füttert,
 22. entgegen § 17 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 23. entgegen § 17 Abs. 2 den natürlichen Dünger, durch dessen Geruch andere erheblich belästigt werden, in einer Entfernung von weniger als 20 m von Wohngebäuden aufbringt,
 24. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt als Verpflichteter der in § 18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflichten nicht nachkommt,
 25. entgegen § 19 Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 26. entgegen § 20 Abs. 1 Ziff. 1 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
 27. entgegen § 20 Abs. 1 Ziff. 2 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 28. entgegen § 20 Abs. 1 Ziff. 3 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 29. entgegen § 20 Abs. 1 Ziff. 4 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
 30. entgegen § 20 Abs. 1 Ziff. 5 Musikinstrumente und Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm erzeugen,
 31. entgegen § 20 Abs. 1 Ziff. 6 Parkwege befährt und Fahrzeuge abstellt,
 32. entfällt
 33. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 34. entgegen § 28 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 35. entgegen § 28 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 28 Abs. 3 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 29 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens € 5,00 und höchstens € 1.000,00, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens € 500,00, geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Bad Säckingen, den 24.01.2005

gez.: Martin Weissbrodt

(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 24. Januar 2005 zugestimmt. Sie wurde nach der Satzung der Stadt Bad Säckingen über öffentliche Bekanntmachungen vom 27.01.1970 durch Einrücken im Südkurier am 19.02.2005 und in der Badischen Zeitung am 23.02.2005 öffentlich bekanntgemacht. Sie ist damit am 24.02.2005 in Kraft getreten. Sie wurde dem Landratsamt Waldshut gemäß § 16 Abs. 1 PolG am 01.03.2005 vorgelegt.